

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Marc Vallendar (AfD)

vom 9. März 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 10. März 2026)

zum Thema:

Tierhalteverbote ohne bundesweites Register – Vollzugsdefizite beim Tierschutz in Berlin

und **Antwort** vom 26. März 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 31. März 2026)

Herrn Abgeordneten Marc Vallendar (AfD)
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/25459

vom 09. März 2026

über Tierhalteverbote ohne bundesweites Register – Vollzugsdefizite beim Tierschutz in Berlin

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Verwaltung: Die Schriftliche Anfrage betrifft zum Teil Sachverhalte, die der Senat nicht aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Er ist gleichwohl um eine sachgerechte Antwort bemüht und hat daher die Bezirksämter von Berlin um Stellungnahme gebeten, die bei der Beantwortung berücksichtigt ist.

Vorbemerkung des Abgeordneten: Am 28. Oktober 2022 fasste der Bundesrat auf Initiative des Landes Brandenburg den Beschluss (Drucksache 484/22), die Bundesregierung aufzufordern, die rechtlichen Grundlagen für ein bundesweites Register über verhängte Tierhaltungs- und Betreuungsverbote zu schaffen. Reagiert wurde damit auf einen seit Langem bekannten Missstand: Wird gegen eine Person nach § 16a Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 TierSchG ein Tierhaltungs- oder Betreuungsverbot verhängt, existiert bislang kein übergreifendes Meldesystem, das andere Veterinärbehörden automatisiert hierüber informiert. Betroffene können in einen anderen Landkreis oder ein anderes Bundesland umziehen und dort unbehelligt erneut Tiere erwerben und halten.

Bereits 2020 hatte die Arbeitsgruppe Tierschutz der Länderarbeitsgemeinschaft Verbraucherschutz dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft entsprechende Vorschläge zur Schaffung eines zentralen Registers unterbreitet, ohne dass es zu einer gesetzlichen Umsetzung kam. Die von der damaligen Ampel-Koalition geplante Novellierung des Tierschutzgesetzes (BT-Drucksache 20/12719), in deren Rahmen unter anderem eine Registerlösung vorgesehen war, ist mit dem Bruch der Koalition im November 2024 gescheitert. Mehr als drei Jahre nach dem Bundesratsbeschluss existiert weiterhin kein bundesweites Register. Tierschutzorganisationen wie der Deutsche Tierschutzbund, PETA Deutschland und der Bundesverband „Menschen für Tierrechte“ kritisieren diesen Zustand als unhaltbar.

Für Berlin stellt sich das Problem in besonderer Schärfe: Zwölf Bezirke mit jeweils eigenständigen Veterinär- und Lebensmittelaufsichtsämtern sind für die Durchsetzung des Tierschutzgesetzes zuständig. Die dezentrale Struktur in Verbindung mit der hohen Bevölkerungsfuktuation einer Millionenstadt schafft ein Kontrolldefizit, das einen systematischen Tierschutzvollzug erheblich erschwert – insbesondere bei wiederholten Verstößen und Fällen des sogenannten „Animal Hoarding“.

Die Antworten des Senats auf meine Schriftlichen Anfragen 19/21776 und 19/21777 haben gezeigt, dass wesentliche Daten zu Tierhalteverböten in den Bezirken nicht systematisch erfasst werden – ein Befund, der die Notwendigkeit eines zentralen Registers zusätzlich unterstreicht. Zudem ergab die Antwort auf die gemeinsam mit Herrn Abgeordneten Laatsch gestellte Schriftliche Anfrage 19/17882 zur Inobhutnahme von Tieren erhebliche Unterschiede in der Kostenbelastung der Bezirke.

1. Wie viele Tierhaltungs- und Betreuungsverböte wurden in Berlin in den Jahren 2016 bis 2025 jeweils verhängt (bitte tabellarische Übersicht mit den Spalten: Jahr, Bezirk, Anzahl ordnungsrechtlicher Tierhaltungsverböte gemäß § 16a TierSchG, Anzahl strafrechtlicher Tierhaltungsverböte gemäß § 17 TierSchG)?

Zu 1.: Die Anzahl der Tierhaltungs- und Betreuungsverböte gem. § 16 a Tierschutzgesetz (TierSchG) sind nachstehender Tabelle zu entnehmen:

Bezirk	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025
Marzahn-Hellersdorf	11	13	11	23	19	7	22	17	26	26
Mitte	4	9	5	7	26	25	32	30	7	10
Tempelhof-Schöneberg	2	2	18	7	4	16	15	43	35	15
Spandau	18	6	14	15	29	24	34	39	30	25
Reinickendorf	8	0	1	13	16	19	11	23	6	5
Charlottenburg-Wilmersdorf	1	3	3	0	2	8	5	0	4	13
Lichtenberg	6	9	7	4	8	10	13	11	16	9
Pankow	5	9	7	10	19	19	19	27	33	30
Friedrichshain-Kreuzberg	9	10	7	5	18	12	12	21	12	11
Neukölln	1	4	3	6	3	15	6	7	5	5
Treptow-Köpenick	7	3	1	4	2	5	18	6	31	71

Steglitz-Zehlendorf	2	2	0	2	0	1	2	6	0	4
---------------------	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---

Quelle: Jahresberichte über die Tätigkeiten auf den Gebieten der Veterinäraufsicht, des Tierschutzes und der Futtermittelkontrolle der SenJustV

Die Anzahl strafrechtlicher Tierhaltungsverbote gemäß § 17 TierSchG werden durch die Bezirke statistisch nicht erfasst.

- a) So fern, wie in der Antwort auf die Schriftliche Anfrage 19/21777 angedeutet, keine systematische Erfassung erfolgt: Welche Gründe liegen hierfür vor?
b) Bis wann beabsichtigt der Senat, eine einheitliche Erfassung über alle zwölf Bezirke hinweg sicherzustellen?

Zu 1 a) und b): Die Schriftliche Anfrage Nr. 19/21777 beinhaltete Fragen und Antworten über „Ausgesetzte Tiere in Berlin (2023 und 2024)“. In der vorliegenden Schriftlichen Anfrage geht es vorwiegend um Tierhaltungs- und Betreuungsverbote. Der Senat weist darauf hin, dass es sich um verschiedene und nicht vergleichbare Themengebiete handelt.

Durch den Senat wird eine Übersicht und Abfrage der Bezirke nach neu erlassenen Tierhaltungs- und Betreuungsverböten auf Grundlage einer statistischen Auswertung über die Tätigkeiten auf den Gebieten der Veterinäraufsicht, des Tierschutzes und der Futtermittelkontrolle durchgeführt. Eine berlinweit einheitliche Erfassung der betreffenden Daten ist somit gewährleistet.

2. In wie vielen Fällen wurde in Berlin im Zeitraum 2016 bis 2025 ein Verstoß gegen ein bestehendes Tierhaltungs- oder Betreuungsverbot festgestellt, und welche Sanktionen wurden in diesen Fällen jeweils verhängt (bitte tabellarische Übersicht, aufgeschlüsselt nach Bezirken und Jahren)?

Zu 2.: Hierzu teilt das Bezirksamt Mitte von Berlin Folgendes mit:

„Im Bezirk Mitte wurden folgende Sanktionen verhängt:

2016	1	Owi / Bußgeld
2017	1	Owi / Bußgeld
2018	-	
2019	3	Owi / Bußgeld
2020	1	Owi / Bußgeld
2021	-	
2022	1	Owi / Bußgeld
2023	-	
2024	2	Owi / Bußgeld
2025	4	Owi / Bußgeld“

Quelle: Darstellung des Bezirksamts Mitte

Das Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf von Berlin gibt Folgendes an:

„Im Bezirk Marzahn-Hellersdorf wird erst seit dem Jahr 2020 eine entsprechende Statistik geführt. Im Durchschnitt gibt es ca. 5 Verstöße gegen bestehende Haltungs- und Betreuungsverbote pro Jahr.“

Jahr	Verstoß gegen bestehendes HBV	Sanktionen
2020	6	4
2021	0	0
2022	2	1
2023	5	5
2024	2	1
2025	4	3

Quelle: Darstellung des Bezirksamts Marzahn-Hellersdorf

Das Bezirksamt Pankow von Berlin teilt Folgendes mit:

„Vom Ordnungsamt Pankow, Fachbereich Veterinär- und Lebensmittelaufsicht, werden keine statistischen Daten im Sinne der Fragestellung erhoben. Es kann aber festgestellt werden, dass betroffene Tiere bei Verstoß gegen ein Tierhaltungs- und Betreuungsverbot sichergestellt werden und gegen die Halter/-innen ein Ordnungswidrigkeitenverfahren eingeleitet wird.“

Das Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg von Berlin gibt folgende Rückmeldung:

„Verstöße gegen ein rechtskräftiges Tierhalte- und Betreuungsverbot werden nicht explizit dokumentiert, sondern durchlaufen dasselbe Dokumentationsprozedere wie jeder andere Tierschutzfall. Fälle, in denen gegen ein bestehendes Tierhalte- und Betreuungsverbot verstoßen wird, werden priorisiert insofern abgearbeitet, als das die Tiere sofort unter Festsetzung des unmittelbaren Zwangs fortgenommen werden. Anschließend wird ein Ordnungswidrigkeitenverfahren eingeleitet.“

In den übrigen Bezirken werden keine statistischen Daten im Sinne der Fragestellung erhoben.

3. Über welche technischen und organisatorischen Verfahren tauschen die zwölf Berliner Veterinär- und Lebensmittelaufsichtsämter untereinander Informationen über verhängte Tierhaltungs- und Betreuungsverbote aus (z. B. einheitliches Fachverfahren, gemeinsame Aktenführung, standardisierte Meldewege, regelmäßige Abgleiche), und existiert hierfür eine einheitliche, berlinweit zugängliche Datenbank?

Zu 3.: Informationen über verhängte Tierhaltungs- und Betreuungsverbote werden unter den Berliner Bezirken im Rahmen des elektronischen Schriftverkehrs, ggf. auch postalisch ausgetauscht und seitens der Bezirksämter zur weiteren Verwendung gespeichert. Eine berlinweite Datenbank oder ein einheitliches Verfahren hierzu existieren nicht. Eingehende Anzeigen werden auf bereits bekannte Halter überprüft, da im Falle eines Haltungsverbotes die Tiere sofort fortgenommen werden. Sofern ein neuer Wohnort von Personen mit Tierhaltungs- und Betreuungsverbot amtlich bekannt wird, erfolgt eine Weiterleitung der Akte an die zuständige Veterinär- und Lebensmittelaufsicht.

4. Falls kein einheitliches berlinweites System existiert: Wie stellt der Senat sicher, dass eine Person, gegen die in einem Bezirk ein Tierhaltungs- oder Betreuungsverbot verhängt wurde, nicht in einem anderen Berliner Bezirk erneut Tiere erwirbt und hält?

Zu 4.: Grundsätzlich kann ein bestehendes Tierhaltungs- und Betreuungsverbot selbst im gleichen Bezirk nicht davor schützen, dass die Person sich zunächst darüber hinwegsetzt und sich erneut ein Tier zulegt. Aus Sicht der Bezirke kann nicht sichergestellt werden, dass Bürger nicht gegen ihr rechtskräftiges Tierhalte- und Betreuungsverbot verstoßen, da schon allein die Anschaffung dank des illegalen Handels mit Tieren sowohl online als auch analog ein Erfassen von Tierhaltungen generell unmöglich macht. Des Weiteren gibt es auch für seriöse Händler und Einrichtungen keine Abfragemöglichkeit, ob gegen einen potentiellen Käufer ein solches Verbot vorliegt. Den Bezirken ist nämlich aus datenschutzrechtlicher Sicht verwehrt, personenbezogene Daten an unbeteiligte Dritte wie Verkäufer weiterzugeben.

5. Wie bewertet der Senat den Umstand, dass mehr als drei Jahre nach dem Bundesratsbeschluss vom 28. Oktober 2022 (Drucksache 484/22) weiterhin kein bundesweites Register für Tierhaltungs- und Betreuungsverbote existiert?

- a) Welche konkreten Initiativen hat das Land Berlin seither auf Bundesebene unternommen, um die Umsetzung des Beschlusses voranzutreiben (bitte unter Angabe von Datum, Adressat und wesentlichen Inhalten)?
- b) Bis wann rechnet der Senat mit der Einrichtung eines funktionsfähigen bundesweiten Registers?
- c) Welche konkreten Zwischenschritte – insbesondere im Rahmen der Justiz- und Verbraucherschutzministerkonferenzen sowie etwaiger Gesetzesinitiativen in der 21. Legislaturperiode des Deutschen Bundestages – sind dem Senat gegenwärtig bekannt?

Zu 5. und 5 a) - c): Der Senat hat im Rahmen der Frühjahrs-Agrarministerkonferenz am 28. März 2025 in Baden-Baden einen Beschluss unterstützt, mit dem der Bund gebeten wurde zu prüfen, wie eine zentrale Erfassung und Verwaltung der Daten möglichst effizient und mit geringem Verwaltungsaufwand realisiert werden kann und die Rechtsgrundlage für die bundesweite Erfassung der Daten zu verhängten Tierhaltungs- und Betreuungsverboten sowie vergleichbaren Sachverhalten im Tierschutzgesetz zu schaffen. Wann das Projekt abgeschlossen sein wird, ist abhängig davon, welche Voraussetzungen dafür geschaffen werden müssen und in welcher Form das Register umgesetzt werden soll.

6. Hat der Senat geprüft, ob Berlin – unabhängig von einer bundesgesetzlichen Lösung – ein landeseigenes Register für Tierhaltungs- und Betreuungsverbote einrichten kann, insbesondere im Hinblick auf datenschutzrechtliche und kompetenzrechtliche Fragen?

- a) Falls ja, mit welchem Ergebnis?
- b) Falls nein, aus welchen Gründen nicht?

Zu 6., a) und b): Ein landeseigenes Register ist nicht geprüft worden, da dem Land Berlin die Gesetzgebungszuständigkeit fehlen dürfte. Zudem ist ein landeseigenes Register nicht sinnvoll, da es auf Bundes- und EU-Ebene viele Initiativen und konkrete Vorschläge für eine Umsetzung gibt. Weiterhin ist zu beachten, dass sich die Berliner Bezirke auch jetzt bereits direkt über Tierhaltungs- und Betreuungsverbote innerhalb von Berlin austauschen und über bundeslandübergreifende Verbote über den Senat informiert werden.

7. Wie ist die personelle Ausstattung der Berliner Veterinär- und Lebensmittelaufsichtsämter in den zwölf Bezirken im Bereich Tierschutz (bitte tabellarische Übersicht mit den Spalten: Bezirk, VZÄ Tierschutz 2016, VZÄ Tierschutz 2025, Veränderung absolut)?

Zu 7.: Die personelle Ausstattung der VetLeb ist sowohl nachstehender Tabelle als auch nachstehenden Ausführungen zu entnehmen:

Bezirk	VZÄ Tierschutz 2016	VZÄ Tierschutz 2025
Charlottenburg-Wilmersdorf	s. u. Ausführung	
Friedrichshain-Kreuzberg	0,25	1 TA 0,5 Verwalt.
Lichtenberg	s. u. Ausführung	
Marzahn-Hellersdorf	2	2,5
Mitte	5,4723 in der Veterinär- und Lebensmittelaufsicht	4,0 (Schwerpunkt Tiere)
	6,0 in der Veterinär- und Lebensmittelaufsicht	2,0 (Schwerpunkt Tiere)
Neukölln	s. u. Ausführung	
Pankow	s. u. Ausführung	
Reinickendorf	s. u. Ausführung	
Spandau	1	2
Steglitz-Zehlendorf	Keine Daten mehr vorhanden	4 VZÄ (einschl. FBL)
Tempelhof-Schöneberg	1 (amtl. TÄ'e)	2,25
	0,5 (Verwalt.)	2
Treptow-Köpenick	Keine Daten mehr vorhanden	5 VZÄ (einschl. FBL)

Quelle: Eigene Darstellung der Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz

Das Bezirksamt Mitte ergänzt Folgendes:

„Es ist für das Jahr 2016 nicht möglich die personelle Ausstattung nur für den Bereich Tierschutz zu ermitteln, da zu diesem Zeitpunkt keine Schwerpunktsetzung im Rahmen der Aufgabengebiete erfolgte.“

Die Bezirksämter Treptow-Köpenick und Steglitz-Zehlendorf teilen ergänzend mit: „Über die Stellenbesetzung im Jahre 2016 liegen hier keine Daten mehr vor. Eine reine Aufgliederung nach Tierschutz ist nicht möglich, da alle Stellen auch andere Aufgaben (z. B. Tiergesundheitsüberwachung, Lebensmittelüberwachung, Qualitätsmanagementaufgaben) im Fachbereich wahrnehmen.“

Das Bezirksamt Reinickendorf teilt Folgendes mit:

„In den Jahren 2016 bis 2021 wurde im Bezirk Reinickendorf der Bereich Tierschutzüberwachung anteilig wechselnd je nach Aufkommen und Priorität neben den anderen Aufgaben der Veterinär- und Lebensmittelaufsicht von den amtlichen Tierärztinnen wahrgenommen.“

Eine Angabe von Vollzeitäquivalent (VZÄ) ist für diesen Zeitraum daher nicht möglich. Seit 2021 ist eine Tierärztin in Vollzeit in diesem Bereich tätig, die von drei Verwaltungsmitarbeitenden unterstützt wird.

Diese drei Mitarbeitenden haben neben dem Hauptaufgaben-Bereich Tierschutz aber noch andere Aufgaben, so dass auch hier keine genaue Angabe von VZÄ möglich ist.“

Das Bezirksamt Neukölln teilt Folgendes mit:

„Das eingesetzte Personal ist grundsätzlich für den gesamten Aufgabenbereich der Veterinär- und Lebensmittelüberwachung zuständig.

Der jeweilige Tätigkeitsschwerpunkt variiert und richtet sich nach personaldefizitbedingter Prioritätensetzung. Daher ist eine absolute Angabe von VZÄ für den Bereich Tierschutz letztlich nicht repräsentativ möglich.

Die folgend aufgeführten VZÄ enthalten Stellenanteile von amtlichen Tierärzten sowie der Verwaltung im gD und mD, jeweils im monatlichen Durchschnitt:

VZÄ Tierschutz 2016: 0,75

VZÄ Tierschutz 2025: 2,32“

Das Bezirksamt Lichtenberg teilt Folgendes mit:

„Die amtlichen Tierärztinnen in Lichtenberg sind zuständig für den gesamten Bereich der Veterinär- und Lebensmittelüberwachung. Der jeweilige Tätigkeitsschwerpunkt variiert und richtet sich nach Prioritätensetzung. Daher ist eine Angabe von VZÄ für den Bereich Tierschutz nicht möglich.“

Das Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf teilt Folgendes mit:

„Die amtlichen Tierärztinnen des Bezirksamtes Charlottenburg-Wilmersdorf sind für den gesamten Bereich der Veterinär- und Lebensmittelüberwachung zuständig. Der jeweilige Tätigkeitsschwerpunkt variiert und richtet sich nach der Prioritätensetzung. Eine konkrete Angabe von Vollzeitäquivalenten für den Bereich Tierschutz ist daher nicht möglich.

Hilfsweise werden die im Jahresdurchschnitt gebuchten Stellenanteile des Bezirksamtes Charlottenburg-Wilmersdorf auf den Produkten 75483 „Tierschutzrechtliche Überprüfungen“ und 75484 „Maßnahmen bei Gefahren, die von Tieren ausgehen“ summarisch dargestellt:

- 2016: 1,51 Stellenanteile
- 2025: 2,61 Stellenanteile
- Veränderung: + 1,1 Stellenanteile“

Das Bezirksamt Pankow teilt Folgendes mit:

„Die amtlichen Tierärztinnen und Tierärzte in Pankow sind zuständig für den gesamten Bereich der Veterinär- und Lebensmittelüberwachung. Der jeweilige Tätigkeitsschwerpunkt variiert und richtet

sich nach aktueller Prioritätensetzung. Daher ist eine Angabe von VZÄ ausschließlich für den Bereich Tierschutz nicht möglich.“

8. Ergänzend zu den in der Antwort auf die Schriftliche Anfrage 19/21776 genannten Daten zu „Animal Hoarding“ (2022–2024): Wie viele Fälle von „Animal Hoarding“ wurden in Berlin in den Jahren 2016 bis 2021 sowie im Jahr 2025 registriert, und in wie vielen sämtlicher Fälle seit 2016 wurde ein Tierhaltungs- oder Betreuungsverbot verhängt (bitte tabellarische Übersicht, aufgeschlüsselt nach Bezirken und Jahren)?

Zu 8.: Der Senat verweist zum Begriff „Animal Hoarding“ auf die Antwort auf Frage 1 der Schriftlichen Anfrage Nr. 19/21776 vom 27.02.2025.

Die Fälle von „Animal Hoarding“ sind sowohl nachstehender Tabelle als auch den nachfolgenden Ausführungen der Bezirksämter von Berlin zu entnehmen:

Bezirk	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2025
Marzahn-Hellersdorf	0	3	4	6	0	0	0
Mitte	2	1	1	1	1	1	0
Spandau	0	0	0	0	0	0	2
Tempelhof-Schöneberg	0	0	0	2	2	4	2

Quelle: Eigene Darstellung der Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz

Das Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf von Berlin teilte zu den übermittelten und angefragten Daten ergänzend mit: „Eine spezielle Statistik wird nicht geführt, auch deshalb nicht, weil eine wissenschaftlich fundierte Definition nicht existiert und die Grenzen hin zum „Animal Hoarding“ fließend verlaufen.“

In der dargelegten Aufstellung wurden nur die Fälle erfasst, die durch Wiederholung, zwanghaftes Handeln, verlorenen Überblick usw. als unbelehrbar oder mit gestörtem Wahrnehmungsvermögen zu charakterisieren sind.

In Fällen, in denen eine größere Anzahl von Tieren tierschutzwidrig gehalten wird, wird in jedem Fall ein Tierhaltungs- und Betreuungsverbot erlassen.“

Das Bezirksamt Mitte von Berlin teilte zu den übermittelten und angefragten Daten mit, dass „in Fällen von Animal Hoarding immer ein Haltungs- und Betreuungsverbot verhängt wird.“

Das Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg von Berlin teilte zu den übermittelten und angefragten Daten mit, dass in den Fällen in 2019 – 2025 Haltungs- und Betreuungsverbote ergingen.

In den übrigen Bezirken erfolgt keine statistische Erfassung im Sinne der Anfrage, da der Begriff nicht exakt definiert ist.

9. Welche Erkenntnisse liegen dem Senat darüber vor, wie viele Personen mit einem in Berlin verhängten Tierhaltungs- oder Betreuungsverbot inzwischen in ein anderes Bundesland verzogen sind?

a) Auf welchem Wege wird die zuständige Behörde am neuen Wohnort über das bestehende Verbot informiert?

b) Welche Rückmeldungen erhält Berlin im Gegenzug von anderen Ländern über Personen mit dort verhängten Tierhaltungs- oder Betreuungsverboten, die nach Berlin zugezogen sind?

Zu 9. und 9 a) und b): Dem Senat liegen keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor. Statistische Erhebungen über die Anzahl von Personen erfolgen nicht. Sofern in Einzelfällen der Umzug bzw. Wegzug einer zuvor in dem jeweiligen Bezirk wohnhaften Person, gegen die ein Tierhaltungs- und Betreuungsverbot erlassen wurde, amtlich bekannt wird, erfolgt umgehend eine Information an die für den neuen Wohnort zuständige Behörde. Zusätzlich kann die Fallakte in den neuen Zuständigkeitsbereich übermittelt werden und/oder die Verbotsverfügung übersandt werden.

10. Welche Rolle spielt die Berliner Landestierschutzbeauftragte bei der fachlichen Begleitung, Bewertung und Kommunikation von Fällen mit Tierhaltungs- und Betreuungsverboten?

a) Über welche Befugnisse – insbesondere Auskunfts- und Einsichtsrechte gegenüber den bezirklichen Veterinärämtern – verfügt sie hierfür?

b) Über welche personellen Ressourcen verfügt sie hierfür?

Zu 10. und 10 a) und b): Nach Auskunft der Stabsstelle der Landestierschutzbeauftragten erreichen sie regelmäßig Bürgeranfragen bezüglich der Vorgehensweise bei Fällen, in denen Verdacht auf Tierquälerei oder auf eine Haltung besteht, die nicht den Anforderungen des § 2 Tierschutzgesetz entspricht. Die Bürgerinnen und Bürger werden an die zuständigen Veterinärämter bzw. bei örtlich nicht sicher eingrenzbaaren Fällen (z. B. im Falle von Internet-Posts) an die Polizei verwiesen. Befugnisse gegenüber den Bezirken werden von den Senatsverwaltungen ausgeübt. Die Stabsstelle der Landestierschutzbeauftragten verfügt über folgende Positionen:

- Die Landestierschutzbeauftragte (bis Ende des Jahres 2026 im Sonderurlaub)
- Referentin der Landestierschutzbeauftragten
- Tierärztin in Weiterbildung zur Fachtierärztin für Tierschutz

11. Ergänzend zu den in der Antwort auf die Schriftliche Anfrage 19/17882 genannten Daten zur Inobhutnahme von Tieren (2019–2023): In wie vielen Fällen wurden in Berlin in den Jahren 2024 und 2025 Tiere aufgrund von Verstößen gegen das Tierschutzgesetz fortgenommen oder eingezogen (bitte tabellarische Übersicht, aufgeschlüsselt nach Bezirken und Jahren)?

a) Welche Kosten sind dem Land Berlin bzw. den Bezirken hierdurch jeweils entstanden?

Zu 11.und 11 a): Die Anzahl der Fälle ist nachstehender Tabelle und den Ausführungen zu entnehmen:

Bezirk	Fälle im Jahr 2024	Fälle im Jahr 2025
Charlottenburg-Wilmersdorf	9	12
Friedrichshain-Kreuzberg	12	13
Lichtenberg	31	31
Marzahn-Hellersdorf	61	51
Mitte	20	34

Neukölln	15	25
Pankow	31	33
Reinickendorf	8	6
Spandau	36	39
Steglitz-Zehlendorf	12	6
Tempelhof-Schöneberg	36	32
Treptow-Köpenick	19	56

Quelle: Eigene Darstellung der Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz

Die Kosten für die Versorgung und Unterbringung von sichergestellten, eingezogenen oder fortgenommenen Tieren aufgrund tierschutzrechtlicher Vorschriften in der amtlichen Tiersammelstelle werden vom Amt für Regionalisierte Ordnungsaufgaben (RegOrd) im Bezirksamt Lichtenberg von Berlin nicht gesondert erfasst. Die Kosten werden durch RegOrd dem Verursacher in Rechnung gestellt und eingezogen.

Sofern eine Unterbringung von sichergestellten Tieren in der amtlichen Tiersammelstelle nicht möglich ist, nutzen die Bezirksamter von Berlin externe Unterbringungsmöglichkeiten. Hier trägt der Bezirk zunächst die Kosten, die ebenfalls auf den Verursacher umgelegt werden.

b) Wie haben sich die Gesamtkosten für Tierinobhutnahmen seit 2016 entwickelt?

Zu 11 b): Dazu lässt sich keine Auswertung anstellen, da die Faktoren zu variabel sind (Tierart, Kapazität Tiersammelstelle, Art der Unterbringung) und teils monetär nicht erfasst werden können (private Unterbringung).

12. Wie bewertet der Senat das Scheitern der Tierschutzgesetz-Novelle (BT-Drucksache 20/12719) im Hinblick auf die darin vorgesehene Registerlösung, und welche Position wird Berlin im Rahmen einer etwaigen Neu-aufnahme des Gesetzgebungsverfahrens in der 21. Wahlperiode des Deutschen Bundestages vertreten?

Zu 12.: Der Senat wird auf Grundlage der unter 5. geschilderten Ergebnisse der Prüfung ein Gesetzgebungsverfahren im Bundesrat konstruktiv begleiten.

13. Inwieweit werden bei der Erteilung von Erlaubnissen nach § 11 TierSchG – etwa für gewerbliche Tierhaltungen, Zoofachhandlungen oder Tierheime – bestehende Tierhaltungs- und Betreuungsverbote gegen die an-tragstellende Person geprüft, und wie wird sichergestellt, dass mit einem Verbot belegte Personen nicht über Dritte (z. B. Familienangehörige, Strohleute) erneut Zugang zur Tierhaltung erlangen?

Zu 13.: Im Rahmen von entsprechenden Erlaubnisverfahren wird anhand der dem Fachbereich Veterinär- und Lebensmittelaufsicht der Bezirksamter von Berlin vorliegenden Informationen zu bekannten Tierhaltungs- und Betreuungsverboten geprüft, ob gegen den/die Antragssteller/in ein entsprechendes Verbot vorliegt, ggf. werden bei den Behörden vorheriger Meldeanschriften diesbezügliche Erkundigungen eingeholt.

Bei der Vermittlung fortgenommener Tiere werden die Einrichtungen wie das Tierheim Berlin zudem dazu angehalten, Tiere nicht an Familienangehörige oder erkennbare Freunde oder Bekannte der Betroffenen abzugeben.

14. Sind dem Senat Fälle bekannt, in denen Personen mit einem Tierhaltungs- oder Betreuungsverbot über Online-Plattformen oder Kleinanzeigenportale – insbesondere bei nicht registrierungspflichtigen Vermittlungswegen – in Berlin erneut Tiere erworben haben, und welche Maßnahmen ergreift der Senat, um diesen Umgehungsweg zu erschweren oder zu unterbinden (z. B. Kooperation mit Plattformbetreibern, Schwerpunktkontrollen)?

Zu 14.: Dem Senat sind von den Bezirken keine entsprechenden Fälle mitgeteilt worden.

Berlin, den 26. März 2026

In Vertretung

Susanne Hoffmann
Senatsverwaltung für Justiz
und Verbraucherschutz